

Auma-Weidatal



**Satzung Feuerwehrverein
Auma - Weidatal OT Auma e.V.
vom 22.04.2023**

Gliederung

- §1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Recht und Pflichten der Mitglieder
- §7 Organe des Vereins
- §8 Der Vorstand
- §9 Aufgaben des Vorstandes
- §10 Sitzung des Vorstandes
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §13 Finanzen
- §14 Inkrafttreten der Satzung
- §15 Schlussbestimmung

§1 Name, Sitz , Rechtsstellung

(1)

Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Auma – Weidatal OT Auma e.V." und ist beim Amtsgericht Greiz registriert unter der Nummer VR 220868.

(2)

Der Sitz des Vereins ist in Auma.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Feuerwehrverein Auma e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Angehörigen der Feuerwehr und Personen, die mit dem Feuerwehrwesen und dem Brandschutz verbunden sind. Er stellt sich nicht in den Dienst einer Partei, politischen Bewegungen oder Massenorganisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Ziele und Aufgaben des Vereins sind Förderung und Gewährleistung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesen im Territorium.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Auma
- b) die Wahrnehmung sozialer Belange der Feuerwehrangehörigen
- c) Unterstützung der Einsatzkräfte
- d) Unterstützung der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr
- e) Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Nachwuchsgewinnung
- h) Erhalt und Pflege der Feuerwehrhistorik
- i) die Zusammenarbeit mit den Organisationen und Vereinen der Stadt Auma

(2)

Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Dem Feuerwehrverein Auma e.V. können angehören:

- a) Feuerwehrdienstleistende
- b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- d) mit dem Brandschutz verbundene natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

(2)

Fördernde Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe d) sind natürliche und juristische Personen, die sich für die Belange des Brandschutzes und der Feuerwehr interessieren und einsetzen sowie die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat, finanziell oder materielle Hilfe oder Dienstleistungen unterstützen.

(3)

Ehrenmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe e) können Personen werden, die sich bei der Feuerwehr, im Brandschutz oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Feuerwehrverein Auma e.V. nach Paragraf 3 kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und zu Ihrer Durchsetzung beitragen will.

(2)

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Noch nicht Volljährige haben die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils bzw. eines gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

(3)

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod natürlicher Personen
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
- c) durch Austritt
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss

(2)

Der Austritt gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wird mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

(3)

Eine Streichung gemäß Absatz 1 Buchstabe d) kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist und am Vereinsleben nicht teilnimmt. Die Fristen für die Mahnungen betragen jeweils 2 Monate nach Fälligkeit. Dem Betroffenen ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4)

Ein Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe e) kann erfolgen, wenn ein Mitglied öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr schädigt oder wissentlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Meinungsäußerung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich bei Vorstand Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht:

- an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und über die Aufgaben gemäß Satzung Mitzuentscheiden.
- zu allen Angelegenheiten des Vereins Ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen.

- sich und andere Mitglieder des Vereins für die Wahl des Vorstandes oder als Delegierte für Veranstaltungen übergeordneter Verbandsorgane vorzuschlagen oder zu Kandidaten Stellung zu nehmen.
- sich um Rat und Unterstützung in Angelegenheiten, die die Tätigkeiten der Feuerwehr, im privaten Bereich, im Brandschutz oder in der Organisation des Vereins betreffen, an den Vorstand zu wenden.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Feuerwehrvereins Auma e.V. anzuerkennen und an Ihrer Umsetzung und Einhaltung mitzuarbeiten.
- an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Verhinderungsfall zu entschuldigen.
- sich aus Beschlüssen ergebenden Aufgaben zu erfüllen.
- Ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fristgemäß zu entrichten.
- übertragene Funktionen gewissenhaft auszuüben.

§7 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§8 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Feuerwehrvereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- e) dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- f) dem stellvertretenden Vorstandsmitglied für Finanzen
- g) entsprechend der Notwendigkeit bis zu drei weitere Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl einzeln gewählt. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Diese ist innerhalb von vier Monaten durchzuführen.

(4)

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, schriftliche Rücktrittserklärung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. In diesen Fällen ist durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§9

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand arbeitet gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere:

- die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzustellen;
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
- vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen
- Vorschläge zur Umsetzung der Satzung und zum Vereinsleben für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- das Vermögen des Vereins wirtschaftlich zu verwalten und nachzuweisen, sowie vor der Mitgliederversammlung regelmäßig, mindestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, offenzulegen;
- über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Streichung von Mitgliedern zu entscheiden und Nachweis über die Mitgliederbewegung zu führen;
- der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft bzw. zu Ausschlüssen zu unterbereiten.

(2)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Feuerwehrvereins zuständig, soweit die Satzung oder die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt.

(3)

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte über 1.500€ hinaus sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Sitzung des Vorstandes

(1)

Zur Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2)

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlussinhalte, die Ziele und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

§11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für:

- Beschlussfassungen, Festlegungen oder Hinweise zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins sowie zum Vereinsleben;
- Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern; – Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3)

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in geeigneter Form schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Auf beabsichtigte Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins und die dazu erforderlichen Stimmenmehrheiten ist besonders hinzuweisen.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlhandlung von einem Wahlausschuss geleitet werden.

(2)

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/5 (40%) der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(4)

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

(5)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Kenntnis vorzulegen ist. Das Protokoll soll mindestens Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlussinhalte, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§13 Finanzen

(1)

Mittel zur kostendeckenden, zweckentsprechenden Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) eine Aufnahmegebühr entsprechend der Gebührenordnung des Vereins;
- b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich laut Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr festgelegt wird;
- c) freiwillige Spenden;
- d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

(3)

Aus Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Im Auftrag des Vereins verwaltet das Vorstandsmitglied für Finanzen die Mittel und führt den Nachweis über Einnahmen, Ausgaben und Bestand.

(5)

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Stellvertreters, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied geleistet werden.

(6)

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung über den Finanzhaushalt zu unterrichten.

(7)

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entlastung des Vorstandes setzt eine genehmigte Jahresrechnung voraus.

(8)

Die ununterbrochene Tätigkeit der Kassenprüfer ist auf eine Wahlperiode beschränkt.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.04.2023 durch die Gründerversammlung verfasst und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§15 Schlussbestimmung

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Auma die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – vorzugsweise des Feuerschutzes - zu verwenden hat.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein besteht keinerlei Anspruch auf Auszahlung jeglicher finanzieller Mittel.

Auma - Weidatal, 22.04.2023

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Vorstandsmitglied für Finanzen

stellv. Vorstandsmitglied für Finanzen

1. Beisitzer

2. Beisitzer